

Berlin, 28. Januar 2019  
Telefon: 030/219993-0  
Fax: 030/219993-50  
E-Mail: vorstand@gew-berlin.de

## Infomail an alle Lehrkräfte an Schulen „in schwieriger Lage“

Liebe Kolleg\*innen,

mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 29. Dezember 2018 wurde eine Änderung der Bundesbesoldungsordnung bekannt gegeben. Mit der Einführung eines neuen § 78a sollen Lehrkräfte eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 300 € monatlich erhalten. Laut Gesetz sollen Schulen, an denen im Schuljahr 2017/18 mindestens 80 Prozent Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils an den Kosten der Lernmittel befreit waren, als Schulen in schwieriger Lage gelten. Die Zulage ist auf die Schuljahre 2018/19 und 2019/20 begrenzt. Was erst mal positiv aussieht, wirft viele Fragen auf.

Die GEW BERLIN hatte direkt nach dem Bekanntwerden des Vorhabens gefordert, die bereitgestellten Haushaltsmittel in Entlastungen für alle an solchen Schulen Beschäftigten einzusetzen. Dazu war man aber nicht bereit, weil man die Hoffnung hat, mit der Zulage Lehrkräfte an die Schulen zu locken.

Die Quote von 80 Prozent ist nicht nur für die Kolleg\*innen unverständlich, deren Schulen 75 oder 78 Prozent Kinder mit Lernmittelbefreiung haben. Genauso wenig nachvollziehbar ist die Grenzziehung für Kolleg\*innen, die in einer Abteilung oder Schulform einer größeren Einrichtung unterrichten, in der der Quotient zwar lokal erfüllt wird, auf die ganze Schule berechnet aber nicht. Kein Wunder, dass die Senatsverwaltung dem Gesamtpersonalrat eine andere Liste übergeben hat, als sie der Abgeordnete Langenbrinck in einer parlamentarischen Anfrage erhielt (<http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/18/SchrAnfr/s18-17314.pdf>).

Die GEW BERLIN hat in zwei bislang unbeantworteten Schreiben an den Staatssekretär um Aufklärung gebeten. Hier haben wir auch Fragen nach dem Personenkreis gestellt, der die Zulage erhalten soll. Nach den bestehenden tariflichen Regelungen würden Quereinsteiger\*innen und Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung leer ausgehen. Unklar bleibt bisher, ob beabsichtigt ist, den nicht voll ausgebildeten Kolleg\*innen die Zulage übertariflich zu zahlen. Hierzu müsste die Senatsverwaltung ein Mitbestimmungsverfahren einleiten, was bisher unterblieben ist. Völlig unklar ist die Absicht auch deshalb, weil es Widersprüche zwischen den Erklärungen der Senatsverwaltung für Finanzen und der Bildungsverwaltung gibt: Während der Bildungsstaatssekretär in seinem Brief ausdrücklich Pädagogische Unterrichtshilfen und Freundschaftspionierleiter\*innen ausnimmt, sieht die Finanzverwaltung die Zulage auch für diese vor. Lehrkräfte, die unter Abschnitt 3 des TV EntgO-L fallen, wie z. Bsp. Lehrkräfte für Fachpraxis, sollen hingegen aus Sicht der Finanzverwaltung ausgenommen bleiben. Ein völliges Durcheinander, das eine verlässliche Information der Betroffenen unmöglich macht.

Was sich innerhalb von zwei Jahren an der Arbeit an „Brennpunktschulen“ so ändern soll, dass die Zulage wieder wegfallen kann, bleibt im Nebel, der die Senatsverwaltungen umhüllt, verborgen. Scheinbar handelt es sich um eine Wertschätzung mit Zeitablauf.

Die Zulage soll rückwirkend gezahlt werden. Eine Geltendmachung von Tarifbeschäftigten ist zurzeit noch nicht notwendig, da das Gesetz erst am 29. Dezember 2018 veröffentlicht wurde.

Sobald man unsere Fragen beantwortet hat, werden wir euch erneut über den Sachstand informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Doreen Siebernik

Vorsitzende

Udo Mertens

Leiter des Vorstandsbereichs Beamten-,  
Angestellten- und Tarifpolitik